

JUGENDORNUNG

des Kanu-Verein Werries e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Kanujugend des Kanu-Verein Werries e.V. sind alle Jugendlichen bis 18 Jahre, sowie der Jugendrat.

§ 2 Aufgaben

Die Kanujugend des K.V.W. führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung und der Ordnung des K.V.W.. Sie entscheidet selbstständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Jugendordnung und die Wahl der Mitglieder der Vereinsjugendversammlung bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Kanu-Verein Werries e.V..

Die Kanujugend des K.V.W. führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung und der Ordnung des K.V.W. Sie entscheidet selbstständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Jugendordnung und die Wahl der Mitglieder der Vereinsjugendversammlung bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Kanu-Verein Werries e.V..

Aufgaben der Kanujugend des K.V.W. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen₁ demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit, insbesondere des Kanusports
- b) Durchführung von Kanusportlichen Veranstaltungen
- c) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- d) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- e) Entwicklung neuer Formen des Sports und zeitgemäßer Freizeitgestaltung
- f) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- g) Pflege der internationalen Verständigung und Begegnung

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend des Kanu-Verein Werries e.V. sind:

- a) die Vereinsjugendversammlung
- b) der Vereinsjugendrat

§ 4 Vereinsjugendversammlung

Die Vereinsjugendversammlung ist das oberste Organ der Kanu-Jugend des K.V.W., sie besteht aus allen Mitgliedern der Kanujugend des Kanu-Verein Werries e.V. und aus den Mitgliedern des Vereinsjugendrates.

Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind:

- a) Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit
- b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendrates
- c) Entgegennahme der Berichte des Vereinsjugendrates und des Kassenberichtes über das Vereinsjugendkonto, das beim Kassenwart des Vereins geführt wird.
- d) Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes für den Jugendbereich
- e) Wahl der Mitglieder des Jugendrates ohne Jugendwart, der als Vorstandsmitglied des Kanu-Vereins von der Hauptversammlung des Kanu-Vereins Werries e.V. gewählt wird
- f) Vorschlagen des Postens des Jugendwartes
- g) Wahl der Delegierten zum Bezirks- und Verbandsjugendtag
- h) Entlastung des Vereinsjugendrates
- l) Beschlußfassung über die vorliegenden Anträge

Die Vereinsjugendversammlung findet statt, wenn es erforderlich ist.

Die Sitzungen werden vom Jugendwart als Vorsitzenden des Jugendrates geleitet. Die Jugendversammlung ist beschlußfähig, wenn 10 Tage vorher schriftlich oder telefonisch eingeladen worden ist.

Stimmberechtigt sind nur Vereinsjugendliche ab 10 Jahren. Jugendliche, die mit ihrem Beitrag länger als 6 Monate in Verzug geraten sind, haben kein Stimmrecht.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Vereinsjugendrat

Der Vereinsjugendrat ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. er entscheidet über die Verwendung der Jugendarbeit zufließenden Mittel.

Der Jugendrat besteht aus:

- a) dem Jugendwart als Vorsitzenden
- b) zwei Jugenddelegierten, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sein müssen,
- c) als Beisitzer können bis zu drei Personen mit speziellen Funktionen hinzugezogen werden. Sie haben jedoch kein Stimmrecht

Der Vereinsjugendrat erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung der Jugendordnung des K.V.W., sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.

Der Vereinsjugendrat ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. die Sitzungen des Vereinsjugendrates finden nach Bedarf statt. Sie werden von dem Vorsitzenden schriftlich oder telefonisch einberufen. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Kanujugend des K.V.W. nach innen und außen. er ist Mitglied des erweiterten Vereinsvorstandes. die Jugenddelegierten sind berechtigt, an Sitzungen des erweiterten Vorstandes des K.V.W. teilzunehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 6 Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Kanu-Verein Werries e.V.